

Gemeinde Staven  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ der Gemeinde Staven

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat mit Beschluss vom 18.02.2025 den Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ der Gemeinde Staven gefasst.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 15.04.2025 (Aktenzeichen: 911/2025-502) wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ der Gemeinde Staven nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven ist die Übernahme der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen in Rossow“ der Gemeinde Staven.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Staven wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden (außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabstimmung). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-staven> möglich.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich. Der Zugang erfolgt über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de>.

### Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächenplanungsänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Es wird auf § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Staven, den 16.04.2025

  
Bürgermeister  
Jan Brauns

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

